

## Antrag auf vorübergehende Einrichtung einer Haltverbotszone in Starnberg

(bitte gut leserlich und vollständig ausfüllen)

### I. Antragsteller:

|   |
|---|
| Firma / Name, Vorname   |
| Anschritt:<br>(Straße, PLZ, Ort)  |
| E-Mail (bei Angabe kann die Genehmigung vorab per E-Mail verschickt werden) |

### II. Grund des Antrages:

- Umzug / Möbelanlieferung
- Durchführung von Dreharbeiten / einer Veranstaltung
- Gewährleistung der Zufahrt für Schwertransporte oder Baustellenfahrzeuge
- Freihaltung einer Parkfläche für Be- und Entladetätigkeiten
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

### III. Verkehrszeichen:

- Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot)       Zeichen 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot)
- Zusatzzeichen 1028-30 StVO (Baustellenfahrzeuge frei)
- Zusatzzeichen 1060-31 StVO (Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen)
- Sonstige: \_\_\_\_\_

### IV. Räumliche und zeitliche Ausdehnung des Haltverbots:

|  |
|--|
| Ortsbeschreibung (z.B. Straße, Hausnummer)   |
| <p>Soll das Haltverbot in einer Parkbucht aufgestellt werden? <input type="checkbox"/> Ja    <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Soll das Haltverbot auf einem Seitenstreifen aufgestellt werden? <input type="checkbox"/> Ja    <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Befindet sich an der gewünschten Stelle bereits ein fest installiertes Haltverbot? <input type="checkbox"/> Ja    <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Länge der Haltverbotszone (Angabe in Meter): _____</p> |
| <p><b>Zeitangaben</b></p> <p>Datum/Zeitraum: _____ Uhrzeit: _____</p> <p><input type="checkbox"/> nur werktags    <input type="checkbox"/> Montag – Freitag    <input type="checkbox"/> Sonstige: _____</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Schilder müssen mindestens drei volle Tage vorher aufgestellt werden, damit diese rechtskräftig sind (z.B. Aufstellung am Montag – in Kraft treten am Freitag). Bei Antragstellung bitten wir auf die Bearbeitungszeit zu achten.</p>             |

**V. Verantwortliche Person für die Beschilderung / Ansprechpartner vor Ort:**

|               |
|---------------|
| Name, Vorname |
| Telefonnummer |

|   |              |
|---|--------------|
| Hiermit erkläre ich, dass ich die Funktion der verantwortlichen Person gemäß der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) mit sämtlichen Rechten und Pflichten übernehme. Die untenstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. |              |
| _____   | _____        |
| Ort, Datum  | Unterschrift |

**Hinweise zur Aufstellung eines Haltverbots:**

1) Beschaffung, Aufstellung und Entfernung der Zeichen obliegen dem Antragssteller. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.

2) Die Schilder sind mindestens drei volle Tage vorher aufzustellen (z.B. Aufstellung am Montag – in Kraft treten am Freitag). Um ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen rechtlich abzusichern, ist bereits während der Aufstellung der Zeichen festzuhalten, ob und welche Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung in der Zone abgestellt sind (Kennzeichen, Typ, Farbe, Ventilstellung etc.). Ebenfalls ist festzuhalten, wann und von wem die Halteverbotsschilder aufgestellt wurden. Sollten Nachkontrollen stattfinden, sind diese ebenfalls festzuhalten. Kann die 3-Tages-Frist nicht eingehalten werden oder werden o.g. Hinweise nicht beachtet, kann die Polizei Fahrzeuge, die an der betreffenden Stelle bereits vor Einrichtung der Halteverbotzone abgestellt wurden, nur dann abschleppen, wenn der Antragsteller die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt.

3) Behindertenparkplätze, Bushaltestellen, Taxistände sowie Feuerwehreinfahtszonen bzw. Feuerwehrezufahrten sind stets freizuhalten.

4) Die Halteverbotzone darf erst eingerichtet werden, nachdem die erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Ein Aufstellen ohne die erforderliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Bußgeld nach § 49 der StVO geahndet werden kann.

5) Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei der Inanspruchnahme der verkehrsrechtlichen Anordnung ergeben können, gehen zu Lasten des Antragstellers. Der Antragsteller kann bei Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsrechtlichen Anordnung keinen Ersatzanspruch geltend machen.

**Bitte senden Sie die vollständigen Unterlagen an:**

Stadt Starnberg – Verkehrswesen – Vogelanger 2 – 82319 Starnberg

Per E-Mail: [verkehr@starnberg.de](mailto:verkehr@starnberg.de) Per Fax: 08151 / 772-393